

**Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
und Umweltstandards der Geschäftsleitung der
SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)**



Stand 15.12.2023

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards der Geschäftsleitung der SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)

Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK) ist eine Unternehmensgruppe, auf die in ihrer Gesamtheit ab 01. Januar 2024 die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Anwendung finden werden. Zur Unternehmensgruppe gemäß LkSG gehören alle in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen. Mit diesem Gesetz wird uns als SWK-Gruppe die Beachtung und Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte und die Vermeidung umweltbezogener Risiken entlang der Kette unserer Zulieferer als Rechtspflicht auferlegt. Es ist uns ein Anliegen, diese Verantwortung gegenüber den Menschenrechten und dem Umweltschutz in unserer gesamten Lieferkette wahrzunehmen und dies gegenüber unseren Mitarbeitenden, Kunden, Dienstleistern und Zulieferern mit dieser Erklärung zum Ausdruck zu bringen.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind integraler Bestandteil unserer unternehmerischen Aufgaben und finden ihren Ausdruck in unserer täglichen Arbeit. Wir stehen zu dieser unternehmerischen Verantwortung und zu den Zielen der Übereinkommen, die durch das „Gesetz über die unternehmerische Sorgfalt in Lieferketten“ (BGBl I v. 22.07.2021) zur Verpflichtung unternehmerischen Handelns erhoben worden sind. Wir sind davon überzeugt, als Konzern und als einzelne Unternehmen nur dann auf Dauer erfolgreich und zukunftssicher aufgestellt zu sein, wenn unsere Unternehmenstätigkeit mit den Bedürfnissen von Mensch und Umwelt im Sinne des LkSG im Einklang steht.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer unternehmerischen Verantwortung im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG beizutragen, d.h. vor allem

- bei dem Schutze der Menschenrechte,
- insbes. bei dem Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Arbeitswelt,
- bei der Beseitigung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit,
- bei der Beachtung der Sozial- und Arbeitsstandards am Beschäftigungsort,
- bei der Wahrung der Koalitionsfreiheit,
- bei dem Schutz vor Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden, gleich aus welchen Gründen,
- bei dem Schutz der Umweltmedien (Wasser, Boden und Luft) vor schädlichen Verunreinigungen und dauerhaften Zerstörungen, um die Erhaltung unserer Lebensgrundlage zu sichern.

Die Beachtung und Befolgung dieser Pflichten ist für alle Unternehmen der SWK-Gruppe verbindlich. Darüber hinaus richten wir unser unternehmerisches Handeln an den in der Anlage des LkSG

aufgeführten internationalen Übereinkommen sowie weiteren international anerkannten Grundsätzen aus, u. a.:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards

Die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung liegt bei der Geschäftsleitung der SWK GmbH, den Vorständen und Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften sowie allen Führungskräften im Konzern. Damit stellen wir sicher, dass die Beachtung der Menschenrechte und der Umweltstandards in jedem Unternehmen und jedem Bereich unseres Konzerns bei der täglichen Arbeit umgesetzt wird. Die Erklärung bindet zugleich alle Mitarbeitenden der SWK-Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen.

Wir erwarten die Einhaltung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten auch von allen unseren Geschäftspartnern. Dies ist für uns eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit uns.

Zur Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 – 3 LkSG:

Zu Nr. 1: Beschreibung des Verfahrens

Wir haben unsere Sorgfaltspflichten für die eigenen Geschäftsbereiche und für unsere Lieferketten, d.h. unsere Netzwerke von Lieferanten und Zulieferern, mit denen wir entlang der Wertschöpfungskette zusammenarbeiten, wahrgenommen, indem wir mögliche Risiken aus diesen Lieferketten näher untersucht und anhand der Kriterien des LkSG bewertet haben.

Hierzu haben wir die interne Revision der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG mit der Aufgabe betraut, zunächst den eigenen Geschäftsbereich (weitere Untersuchungen stehen an) und dessen Bestellabläufe zu analysieren und anhand vorliegender Daten aus den Lieferantensystemen eine Datengrundlage für die Lieferkette zu erzeugen. Anhand von Länderkriterien (Deutschland – EU – OECD – Non-OECD) wurde eine umfassende Risikobewertung vorgenommen und die Lieferanten nach möglichen Risiken (z. B. Kenntnis des Lieferanten bei SWK, Rechtssicherheit im Heimatland, Dauer der Geschäftsbeziehung, Auffälligkeiten, etc.) geclustert, so dass vor allem

kleinere Lieferanten aus den neuen OECD-Staaten sowie aus Non-OECD-Staaten der höchsten Risikoklasse unterfallen. Umweltrisiken bei diesen Lieferanten beobachten wir nach einem vergleichbaren Muster. Auch künftig werden wir kontinuierlich daran arbeiten, mögliche Auswirkungen in der Lieferkette durch Pflichtverletzungen bei Zulieferern systematisch zu überprüfen und mögliche Risiken in unserem Risikomanagement zu bewerten. Ferner unternehmen die interne Revision und unser Menschenrechtsbeauftragter regelmäßige (und nach Hinweisen anlassbezogene) Analysen der Risiken, Prüfungen der Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen und berichten ihre Erkenntnisse direkt an die Konzernleitung. Als Konzernleitung haben wir einen entsprechenden Ablauf für mögliche Abhilfemaßnahmen bei der Identifizierung von Risiken sowie ein Beschwerdeverfahren festgelegt. Die Erfüllung unserer Überwachungspflichten nach LkSG werden wir sorgfältig dokumentieren.

Zu Nr. 2: Erkannte Risiken auf der Grundlage unserer Risikoanalyse

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse haben wir eine erste Risikoanalyse erstellt, die uns deutlich macht, wo in der SWK-Gruppe und wo in der Lieferkette mögliche Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße liegen können. In weiteren Schritten werden diese Risiken fortlaufend von uns beobachtet und bewertet werden, um zu erkennen, ob Anlass zu einem Eingreifen (und wenn ja, in welcher Weise) besteht.

Die Analyse solcher Risiken erfolgt unter Einsatz hier vorhandener Informationen, zusätzlicher Anfragen bei Externen, des Rats außenstehender Experten und der Nutzung von internetbasierten Informationssystemen, insbesondere bei der Analyse in der Lieferkette und der Überwachung von Medienberichten. Ferner werden wir bei wichtigen Lieferbeziehungen vorhandene Selbstauskünfte fortlaufend bewerten und ggf. weitere Auskünfte einholen.

Die bisher vorgenommenen Analysen haben für die SWK-Gruppe als Energieversorger und Infrastrukturgeber aktuell keine signifikanten Risiken im Sinne des LkSG gezeigt. Dabei wird vermutlich erst die weitere Entwicklung und Erfahrung mit der Anwendung dieses Gesetzes zeigen, auf welchen Gebieten eine besondere Aufmerksamkeit für Risiken geboten sein könnte.

Zu Nr. 3: Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen und Ziele

Wir sind uns als SWK-Gruppe unserer besonderen Verpflichtung als Energieversorger und Infrastrukturgeber bewusst. Wir haben insoweit – vor allem mit Blick auf die Energieerzeugung und Energiebelieferung – eine Leitbildfunktion in Fragen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit des Wirtschaftens, die zu erfüllen eine große Aufgabe für uns darstellt. Wir bekennen uns zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Beschaffung und erwarten dies auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern.

Für uns selbst bedeutet die Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine permanente Herausforderung, der wir uns mit aller Kraft stellen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, gerade in der Erfüllung umweltschützender Standards stets Vorbild zu sein. Unsere **Mitarbeitenden** teilen diese Vorstellungen und werden dazu regelmäßig angeleitet, unterrichtet und umfassend informiert. Entsprechende Ziele sind etwa in unserem Verhaltenskodex formuliert. Dazu werden wir Schulungen durchführen, Hilfestellung im Einzelfall geben und ständig miteinander im konstruktiven Austausch stehen. Wir sehen heute im eigenen Geschäftsbereich und mit unseren Mitarbeitenden keine besonderen Probleme, diese Ziele erfolgreich zu vermitteln, zu verfolgen und umzusetzen.

Zur Umsetzung unseres Konzeptes haben wir einen Kreis von verantwortlichen Personen unter Leitung des Compliance Officers definiert, der – aufgrund vielfältiger Erfahrungen in der SWK-Gruppe – besonders geeignet erscheint, die Konzern-Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Ziele zu unterstützen.

Unsere **Geschäftspartner** und unmittelbaren **Zulieferer** werden wir schrittweise in die Verfolgung dieser Ziele – insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte bei ihnen und ihren Zulieferern sowie in die Beachtung der umweltbezogenen Pflichten – eng einbinden durch Gespräche, Empfehlungen, Formulierungen von Zielen und Vereinbarung von Verhaltensstandards sowie anderen geeigneten Instrumente. Decken wir Verstöße gegen die Standards des LkSG auf, werden wir dies deutlich ansprechen und auf Veränderungen bestehen.

Sollte es zu Beschwerden oder Hinweisen aufgrund von Verstößen in der Lieferkette kommen, steht Hinweisgebenden dafür u.a. unser SWK-eigenes Beschwerdeverfahren zur Verfügung, das durch unseren Compliance Officer gesteuert wird. Einzelheiten sind der entsprechenden Veröffentlichung zu entnehmen. Damit erreichen wir, dass entsprechende Risiken erkannt und mögliche Rechtsverletzungen zeitnah identifiziert und – soweit in unserer Hand – auch zeitnah abgestellt

werden können. Zugleich erlaubt uns dieses Konzept, unser Risikomanagement fortlaufend zu verbessern. Alle Meldungen und Hinweise werden vertraulich und unter Einhaltung geltender Gesetze behandelt.

Wir werden fortlaufend im Rahmen jährlicher Berichte nach dem LkSG unsere Tätigkeit transparent und für Interessierte und auch Außenstehende verfolgbar machen.

Dieses Dokument gibt den aktuellen Stand unserer Einschätzungen und Erkenntnisse zu den sich aus dem LkSG ergebenden Fragen wieder. Anpassungen und Ergänzungen werden in regelmäßigen Abständen erfolgen. Wir setzen uns intern wie extern – vor allem im Kontakt zu unseren Zulieferern – für einen aktiven und beständigen Austausch zu diesem Thema ein. Wir begrüßen daher jeden Hinweis und jede Anmerkung, die uns hilft, unsere Arbeit in diesem Zusammenhang im Sinne aller Beteiligten und Betroffenen zu verbessern.

Kaiserslautern, den 15.12.2023

SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH



Markus Vollmer

Mitglied der Geschäftsführung



Rainer Nauerz

Mitglied der Geschäftsführung

Stand: 15.12.2023

**Anlage 1 zur Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards
der Geschäftsleitung der Konzerns SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)**

Unternehmen der SWK-Gruppe, die dem LkSG unterliegen:

- SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH
 - SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
 - Energie-Umwelt-Service GmbH (EUS)
 - Stadtwerke Kusel GmbH
 - SWK Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs-AG
 - WNS Westpfälzische Nahverkehrs-Service GmbH
 - WVE GmbH Kaiserslautern
 - F. Wefels Entwässerungs GmbH & Co. KG
 - F. Wefels Entwässerungs GmbH & Co. KG Bodenheim
 - SET Gesellschaft für Schlammmentwässerung mbH
 - K-net Telekommunikation GmbH
 - Demando GmbH
 - IT-Campus Europaallee Verwaltungs GmbH
 - KDK Kommunale Dienstleistungsgesellschaft Kaiserslautern mbH
 - Kammgarn GmbH

Gesellschaften ohne aktive Mitarbeitende der SWK (20 personenlose Gesellschaften) gehören ebenfalls zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sind aber in dieser Übersicht nicht aufgeführt.